

3 Hirnforschung, Gewalt und Strafe – Erkenntnisse neurowissenschaftlicher Forschung für den Umgang mit Gewaltstraftätern

Grischa Merkel und Gerhard Roth

3.1 Notwendigkeit staatlicher Sanktion

Jede Gemeinschaft reagiert auf die Verletzung ihrer Normen. Je nach Schwere der Verletzung variiert das Übel, das denjenigen trifft, der die Norm verletzt. Es kann in der Leistung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld bestehen, wenn man zunächst einmal jeden unerwünschten staatlichen Eingriff als Übel begreift. Deutlicher wird der Übelscharakter jedoch bei einem Bußgeld oder einer Beugehaft, und ganz unabweisbar ist er schließlich bei den beiden vom deutschen Strafgesetzbuch vorgesehen Strafen, der Geld- und der Freiheitsstrafe.

Würde ein Staat die Verletzung seiner Normen dagegen grundsätzlich nicht sanktionieren, z. B. die rechtswidrige Tötung eines anderen Menschen nicht ahnden oder sie gar belohnen, dann existierte kein *Verbot* der Tötung eines anderen, und zwar unabhängig davon, ob ein solches irgendwo geschrieben stünde. Der Staat muss also sanktionieren, um einer Verbotsnorm Geltung zu verschaffen und um diese Geltung aufrechtzuerhalten. Wegen dieser Notwendigkeit einer Sanktion zum Normerhalt geht es auch bei der Frage, welche

Erkenntnisse uns die Hirnforschung zum Umgang mit Gewaltstraftätern be-reithält, nicht darum, *ob* auch weiterhin sanktioniert werden darf, sondern vielmehr *wie* wir zukünftig sanktionieren.

3.2 Legitimierende Bedingungen der Schuldstrafe

Strafe zielt im Gegensatz zur reinen Präventionsmaßnahme auch auf Repres-sion und Vergeltung ab. Gegen den Täter muss, so dass Bundesverfassungs-gericht, ein ethischer Vorwurf erhoben werden können, damit der Nachweis von Schuld als Voraussetzung für Bestrafung gelingen kann (BVerfGE 17, 125, 132; 80, 109, 121). „Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprin-zip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat“ (BVerfGE 20, 323, 331).

Das deutsche Strafgesetz regelt nicht positiv, was unter Schuld zu verstehen ist, es äußert sich jedoch zu den sog. Schuldausschlussgründen. Für die Schuldunfähigkeit von Strafmündigen ist § 20 StGB die zentrale Vorschrift. Danach kann die Schuldfähigkeit bei Tätern ausgeschlossen sein, die während der Tatbegehung bestimmte Defekte aufweisen. Als solche nennt § 20 StGB: „krankhafte seelische Störung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwach-sinn und andere schwere seelische Abartigkeit“. Zum Schuldausschluss führen sie aber nur, wenn dem Täter wegen eines dieser Defekte bei der Begehung der Tat entweder die Unrechtseinsicht oder die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, fehlte.

Hinter den in § 20 genannten Defekten verbergen sich konkrete empirische Sachverhalte wie Hirnverletzungen, Epilepsie, Schizophrenie, hypnotische Zustände, Alkohol- oder Drogenrausch, Debilität oder Suchtabhängigkeit. Weil nach § 20 durch diese Faktoren die Fähigkeit, rechtmäßig zu handeln, bei Begehung der Tat ausgeschlossen sein kann, ergibt sich im Umkehr-schluss, dass sich diejenigen Täter, die keine entsprechende Störung aufwei-sen, auch rechtmäßig hätten verhalten können. § 20 lässt sich also so inter-pretieren, dass er für die Schuldfähigkeit die Möglichkeit zum Andershan-delnkönnen in der konkreten Tatsituation und damit Willensfreiheit *voraus-setzt*. Dieser indirekte Schluss zur Auslegung der Norm mag anfechtbar erscheinen. Allerdings hat auch der Bundesgerichtshof in einem vieldisku-tierten Urteil aus dem Jahre 1952 festgestellt:

„Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorge-worfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschie-den hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können.“

Der Große Strafsenat erläutert außerdem:

„Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verant-wortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das



Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, [...] solange die Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB genannten Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist“ (BGHSt 2, 194, 200 – der damalige § 51 entspricht dem heutigen § 20).

Dieses Urteil bekräftigt die traditionelle rechtsphilosophische Auffassung, dass die Schuldfähigkeit eines Täters in dem Vermögen begründet ist, *willensfrei* zu handeln. Willensfreiheit besteht darin, dass der Täter sich willentlich dafür hätte entscheiden können, *anders zu handeln*, als er es im konkreten Fall getan hat. Er hat sich daher „frei“ für die Straftat und gegen das Recht entschieden und ist dadurch schuldig geworden. Kann hingegen nachgewiesen werden, dass er nicht anders handeln konnte, so ist er nicht schuldig und darf deshalb nicht bestraft werden.

Seit Beginn der modernen Strafrechtstheorie gibt es eine Auseinandersetzung über den Begriff der Willensfreiheit und den Zusammenhang von Willensfreiheit und Schuld (vgl. dazu Roxin, 2006, §§ 3, 19, 20; Beiträge in Geyer, 2004; Detlefsen, 2006). In der gegenwärtigen Diskussion geht es

- **erstens** um rein theoretisch-philosophische Bemühungen, den Willensfreiheitsbegriff möglichst widerspruchsfrei zu begründen,
- **zweitens** um die Frage, wie sich das traditionelle strafrechtstheoretische Konzept der Willensfreiheit zu den empirisch-experimentellen Erkenntnissen der Willens- und Handlungspsychologie und der Hirnforschung verhält, und
- **drittens** um die konkrete Nachweisbarkeit des „Andershandelnkönnens“ im Strafprozess.

Mit diesen drei Fragen werden wir uns im Folgenden beschäftigen.

3.3 Die Unzulänglichkeiten des traditionellen Begriffs der Willensfreiheit.

Wie erläutert, lautet der Grundgedanke des Begriffs der Willensfreiheit, wie er – auf Immanuel Kant zurück gehend – für das moderne Strafrecht konstitutiv ist, dass der Mensch grundsätzlich die Fähigkeit besitzt, in die ansonsten durchgängig herrschende kausale Determiniertheit allen Geschehens lenkend einzugreifen. Dies geschieht über den *Willen*, sofern dieser von Vernunft und damit von Ethik und Moral bestimmt ist. Diese Fähigkeit begründet entsprechend eine besondere Kausalität, die man in der modernen Philosophie „mentale Verursachung“ nennt (vgl. Pauen, 2001). In Kants „Kritik der reinen Vernunft“ wird Willensfreiheit beschrieben als „das Vermögen, einen Zustand *von selbst* anzufangen, deren [sic] Causalität also nicht nach dem Naturgesetze wiederum unter einer anderen Ursache steht, welche sie der Zeit nach bestimmte“ (Kant, 1904, S. 363 [B 561]). Der Wille kann somit „aus eigener Kraft“,

„selbstverursacht“ oder „selbstinitiiert“ eine Kausalkette beginnen. Dies beinhaltet natürlich, dass der Wille seinerseits nicht kausal bestimmt ist.

Was man sich hierunter konkret vorzustellen habe, ist seit dieser Definition Kants unklar. Interessanterweise hat sich Kant mit dieser Frage gar nicht weiter aufgehalten, sondern er stellte in der Kritik der reinen Vernunft fest: „Die Freiheit ist in dieser Bedeutung eine rein transcendente Idee, die erstlich nichts von der Erfahrung Entlehntes enthält, zweitens deren Gegenstand auch in keiner Erfahrung bestimmt gegeben werden kann“ (Kant, 1904, S. 363 [B 561]). Willenshandlungen sind entsprechend für Kant *nur der Idee nach, nicht aber empirisch frei*. Daraus folgt für Kant auch, dass der Versuch, Willensfreiheit empirisch nachweisen zu wollen, absurd ist.

In der Tat gibt es – außer im klassischen theologisch-philosophischen Bild von Gott als dem „unbewegten Bewegter“ – kein nachvollziehbares Konzept, wie eine nichtgöttliche Instanz etwas bewirken könne, selbst aber völlig losgelöst von allen Bedingungen existiere. Alles – so der Philosoph Leibniz – muss einen „hinreichenden Grund“ haben, sei dieser rein geistiger oder rein materieller Natur. Einige Philosophen und auch Juristen haben bis in unsere Zeit hinein im vernunftmäßigen Abwägen von Handlungszielen einen solchen „unbewegten Bewegter“ gesehen (so Müller, 2005). Eine solche Argumentation ist jedoch zum Scheitern verurteilt, denn ein vernunftmäßiges Abwägen geschieht klassischerweise nach *Gründen*, die wiederum in bereits vorhandenen *Begründungszusammenhängen* verankert sein müssen. Es kann also prinzipiell keine Gründe und Begründungen geben, die voraussetzungslos sind, vielmehr würde man eine solche „Begründung“ als willkürlich ansehen.

Aber selbst wenn wir diese Frage gelöst hätten, so wären wir sofort mit einem zweiten Problem konfrontiert, wie nämlich ein „rein geistiger“ Vorgang wie vernünftige Willensbildung auf materielle Vorgänge lenkend einwirken kann. Dies ist seit der Unterscheidung des französischen Philosophen Descartes zwischen „res extensa“ und „res cogitans“ als wesensmäßig verschiedenen Seinszuständen ein in der Philosophie ungelöstes Problem. Mit anderen Worten: Falls der Wille ein „immaterielles“, d. h. nicht-physikalisches Phänomen ist, kann er nicht in „materielle“, d. h. durch physikalische Gesetze bestimmte Vorgänge eingreifen, und wenn er eingreift, kann er nicht „immateriell“ sein.

Aber selbst wenn wir beide Probleme auf überzeugende Weise gelöst hätten, so wären wir mit einem dritten Problem konfrontiert, nämlich dem der *Zuschreibung*. Ein Wille müsste irgendwie mit einem Individuum in Zusammenhang gebracht werden, ihm zugeschrieben werden können (vgl. Pauen und Roth, 2008). Mehr noch: Das Individuum müsste die Verantwortung für seinen Willen haben, wenn der Wille handlungsleitend sein soll und wir das Handeln dem Individuum zurechnen wollten. Woraus diese Verantwortung aber erwachsen soll, wenn der Wille sich gänzlich *frei* bildet, also unbeeinflusst von der Persönlichkeit mit ihren unbewussten und bewussten Motiven und Zielen, ist rätselhaft.



3.4 Willensbildung aus psychologischer und neurobiologischer Sicht

Wie wir gesehen haben, setzt der strafrechtliche Schuldbegriff eine „freie“ Willensbildung des Täters voraus, über die wiederum eine „Letztverantwortung“ des Täters begründet werden kann. Was aber unter „Wille“ und „Willensbildung“ genauer zu verstehen sei, und ob man tatsächlich hierüber einen plausiblen Schuldbegriff entwickeln kann, das ist in der Strafrechtstheorie umstritten. Dies hat in der laufenden Diskussion vornehmlich damit zu tun, dass unser subjektives Empfinden des Willens und der Willenshandlung zum Teil erheblich von dem abweicht, was die einschlägigen Wissenschaften, d. h. die Psychologie und die Neurowissenschaften, hierzu zu sagen haben.

In der Tat haben wir typischerweise den Eindruck, dass unser Wille als psychischer Zustand unsere Handlungen *verursacht* oder zumindest initiiert und vorantreibt, und diese Auffassung liegt auch den meisten strafrechtstheoretischen Konzepten der (freien) Willenshandlung zugrunde: Wir erleben, dass wir Dinge tun, die wir *zuvor* gewollt haben. Aus dieser (scheinbaren) zeitlichen Reihenfolge schließen wir (wie bereits der Philosoph David Hume ausführte) mehr oder weniger intuitiv, dass zwischen Wille und Bewegung bzw. Handlung eine Kausalbeziehung herrscht, d. h. der Wille wird als direkte *Ursache* der Handlung empfunden. So scheint beim Ergreifen einer Kaffeetasche unser Wille unsere Hand *direkt* anzutreiben. Hier erhebt sich aber die Frage, ob dieses subjektive Empfinden den tatsächlichen Abläufen entspricht.

Der Wille ist aus handlungspsychologischer Sicht ein multifunktionaler Faktor bei der Ausführung von Willenshandlungen. Weinert (1987) unterscheidet fünf Qualitäten und Funktionen des Willens bzw. des Wollens, nämlich

1. **das energetisierende Wollen**, mit dem bestimmte Handlungsabsichten vorangetrieben werden;
2. **die Richtungsfunktion** des Willens, d. h. dass ich gerade dies und nicht etwas anderes tun will;
3. **die Selbstinitiierungsfunktion** des Willens, d. h. das Ingangsetzen einer Handlung ohne externen oder internen Zwang;
4. **die Kontrollfunktion** des Willens, d. h. dass ich einen bestimmten Handlungsstrang beibehalte und ihn konsequent verfolge; und
5. **die Bewusstseinsqualität** des Willens, d. h. das Gefühl, dass *ich* es bin, der da handelt, und dass ich dies *frei und ungezwungen* tue.

Der Wille ist entsprechend ein wichtiger Faktor bei der Auswahl, Vorbereitung und Steuerung komplexer Handlungen (vgl. Goschke, 2003, 2005). Allerdings tritt ein *expliziter Willensakt* (oder *Willensruck*) nur bei tatsächlichen oder erwarteten Hindernissen und bei starken Handlungsalternativen auf, die ausgeräumt oder weggedrängt werden müssen. Dabei gilt, wie der Willenspsychologe Narziss Ach bereits vor hundert Jahren darlegte (Ach, 1905, 1910): Je größer die Hindernisse und möglichen Alternativen, desto stärker muss die Willens-

anstrengung sein. Was ohne Anstrengung und ohne Vorhandensein von Hindernissen in die Tat umgesetzt werden kann – z. B. trinken, wenn ich durstig bin – benötigt auch keinen Willensakt. Im Übrigen tun wir die meisten alltäglichen Dinge, ohne dass wir sie ausdrücklich wollten, weil sie *automatisiert* sind. Umgekehrt folgt aus einem Willensakt nicht zwingend, dass die gewollte Handlung auch tatsächlich und wie gewollt erfolgt. Ich kann an einem kalten, trüben Wintermorgen (so das bekannte Beispiel des amerikanischen Psychologen William James) ganz stark aufstehen *wollen* – allein ich tue es nicht, während ich später ohne jeden expliziten Willensakt aus dem Bett springe, nachdem ich erschrocken festgestellt habe, wie spät es inzwischen ist.

Es gibt also Willensakte ohne anschließende Willkürhandlungen, und es gibt Willkürhandlungen ohne einen vorausgegangenen expliziten Willensakt – und natürlich alle erdenklichen Möglichkeiten dazwischen. Dies alles bedeutet, dass es bei der Ausführung von Willenshandlungen keinen festen Zusammenhang zwischen einem Willenszustand und einer bestimmten Handlung gibt.

Vom erlebten Willensakt zu unterscheiden ist die *Selbstzuschreibung* einer Willenshandlung, im Normalfall einer Bewegung, also das Gefühl, dass *ich* es bin, der/die diese Bewegung veranlasst und steuert. Diese Selbstzuschreibung tritt *ohne* expliziten Willensruck auch bei automatisierten Handlungen auf, sofern diese nicht zu stark reflexartig geworden sind. Für diese Selbstattribution einer Bewegung ist es hinreichend, dass es eine normale sensomotorische Rückmeldung von dem bewegten Körperteil ins Gehirn gibt; wird diese Rückmeldung unterbrochen (z. B. durch Verletzungen), so kommt es zum Gefühl der „Fremdbestimmtheit“ der Bewegung (Jeannerod, 1997, 2002; Blakemore et al., 2002). Für eine Selbstattribution kann es aber auch ausreichen, dass die nur scheinbar von meinem Körper ausgeführte (zum Beispiel „eingespiegelte“) Bewegung vom Gehirn so verarbeitet wird, dass bei mir der Eindruck entsteht, ich hätte sie vorgenommen (für Details s. Wegner, 2002; Roth, 2006). Schließlich sind zahlreiche Befunde bekannt, dass Versuchspersonen aufgrund von Hypnose und Patienten aufgrund von Hirnstimulationen Bewegungen ausführen, die sie als von ihnen *gewollt* empfinden (vgl. Roth, 2003; Wegner, 2002).

Schließlich kann auch Motivationspsychologie im Verein mit der Hirnforschung zeigen, dass die Willensbildung niemals „rein geistig“ bzw. „aus sich heraus“ geschieht, sondern unter Einwirkung unbewusster Motive, die aus dem limbischen System stammen. Man kann mithilfe verschiedenster neurowissenschaftlicher Methoden (EEG, funktionelle Kernspintomographie) demonstrieren, dass wesentliche Anteile unserer bewussten Entscheidungen zuvor in subcorticalen Teilen des limbischen Systems, deren Aktivität grundsätzlich nicht von Bewusstsein begleitet ist (z. B. in der Amygdala, den Basalganglien oder dem Nucleus accumbens), vorbestimmt sind (vgl. hierzu Roth, 2003; Pauen und Roth, 2008).



Der Rekurs auf die Hirnforschung ist allerdings für ein Verständnis des Entstehens und der Funktion des Willens eigentlich gar nicht nötig. Vielmehr setzt bereits ein rein psychologisches Konzept der Steuerung von Willenshandlungen einen *motivationalen Determinismus* voraus: Alles, was wir tun, setzt bewusste oder unbewusste Motive voraus, die sich im Gehirn in Motorprogramme umsetzen (wir sehen einmal von der Frage ab, ob es im Gehirn auf der Ebene der Handlungssteuerung „objektive“ Zufälle gibt). Es ist entsprechend aus psychologischer Sicht nicht vorstellbar, dass ich eine Handlung begehe und andere Handlungen unterlasse, ohne dass diese Entscheidung auf dem Überwiegen eines bestimmten Motivs in einem unterschiedlich großen Komplex von Motiven beruht. Dies gilt für den Fall, dass ich ohne großes Nachdenken etwas tue; hier ist die Motivlage relativ einfach; es gilt aber auch für den Fall, dass ich mir lange und sorgfältig überlege, was ich tun will. Hier kommt es in besonderem Maße zu einem „Kampf“ der Motive, und ein bestimmtes Motiv „gewinnt“ eben aufgrund seiner Stärke. Ein motiv-loses Entscheiden wäre un-motiviert, unverständlich, zufällig.

Zusammengefasst sehen wir, dass das Konzept der „reinen“ d. h. motiv-freien, und reflektierten Willensentscheidung aus Sicht der Handlungspsychologie und der Hirnforschung unhaltbar ist; es gibt nur entweder motiv-determinierte oder zufällige Verhaltensweisen, aber keine freien, d. h. rein mental verursachten Handlungen.

3.5 Zur Schuldfähigkeit von Gewaltsträtern

Wir haben bisher gezeigt, dass der Begriff der Willensfreiheit, wie er dem herkömmlichen Strafrecht zugrunde liegt, erstens begrifflich-theoretisch inkonsistent ist und zweitens den Erkenntnissen der Psychologie und der Hirnforschung über die Steuerung von Willenshandlungen widerspricht. Auch die empirischen Untersuchungen zu denjenigen Faktoren, die Menschen zu Gewaltkriminellen machen, legen die Annahme nahe, dass diese Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht anders hätten handeln können, wie es § 20 StGB im Umkehrschluss für die Schuldfähigkeit voraussetzt. Gewalttäter sind aber gerade diejenigen, die wegen der Schwere ihrer Schuld die höchsten Strafen zu gewärtigen haben.

In der Delmenhorster Studie „Psychobiologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens“ (Lück, Strüber und Roth, 2005) wurde auf der Grundlage einer Vielzahl von Veröffentlichungen aus den letzten Jahren einschließlich inzwischen vorliegender großer retrospektiver und prospektiver Studien die Frage untersucht, welche Merkmale chronische Gewaltsträfer charakterisieren. Die wichtigste Erkenntnis dieser Studie lautet, dass man bei diesen Personen eine *Kombination* von kognitiven und emotional-affektiven Defiziten findet wie Hyperaktivität, mangelnde Impulshemmung, niedrige Frustrationstoleranz, Defizite im Erlernen sozialer Regeln, Aufmerksamkeits-

und Konzentrationsschwächen, Defizite im Bereich der Empathie und verminderte Intelligenz. Als Ursachen hierfür werden angenommen

1. Geschlecht,
2. Alter,
3. genetisch oder entwicklungsbedingte hirnanatomische und -physiologische Störungen,
4. eine gestörte frühkindliche Bindungserfahrung,
5. traumatische frühkindliche Ereignisse, insbesondere Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch, und
6. ungünstige familiäre soziale Bedingungen wie Armut, elterliche Konflikte, Auseinanderbrechen der Familie, Gewaltbereitschaft der näheren sozialen Umgebung. Hierzu im Folgenden einige Einzelheiten.

Körperliche Gewaltdelikte werden überwiegend von männlichen Jugendlichen und Erwachsenen begangen. Dabei gilt generell: je schwerer die Gewalttat, desto deutlicher dominiert das männliche Geschlecht. Dies bedeutet nicht, dass Mädchen bzw. Frauen generell weniger aggressiv sind, sondern nur, dass Jungen bzw. Männer eher zu *direkter*, nach außen gerichteter körperlicher Gewalt neigen, Mädchen bzw. Frauen hingegen eher zu *indirekter* Gewalt, d. h. verdeckter Aggression mittels sozialer Manipulation (Björkqvist et al., 1992; Owens et al., 2000), oder zu autoaggressiven Handlungen. Die meisten Gewaltkarrieren beginnen um das zwölfte Lebensjahr. Ihre Zahl verdoppelt sich im Alter zwischen 13 und 14 Jahren, nimmt dann weiter zu, bis sie im Alter von 16 bis 17 Jahren einen Höhepunkt erreicht, verringert sich im Alter von 18 Jahren um die Hälfte und nimmt schließlich kontinuierlich ab bis zum 27. Lebensjahr (Schneider, 2000). Demgegenüber gibt es eine kleine Gruppe, ca. 5 % der männlichen Jugendlichen, die sehr früh aggressives bzw. impulsives Verhalten zeigt und darin nicht nachlässt (Moffitt et al., 2001).

Gegenüber der Normalpopulation zeigen Gewaltverbrecher und andere Personen mit erhöhter Aggressivität signifikant häufiger Hirndefizite im Bereich des Stirnhirns (präfrontaler, orbitofrontaler und anteriorer cingulärer Cortex) und des Schläfenlappens (Temporalcortex) sowie in limbischen Regionen (vornehmlich Amygdala und basales Vorderhirn), die alle mit der Entstehung und der Kontrolle affektiver und emotionaler Zustände zu tun haben (Bogerts, 2004; Bufkin und Luttrell, 2005; Davidson et al., 2000; Raine et al., 1997, 2000). Eine durch Verletzungen oder Fehlentwicklungen bedingte Verminderung der Aktivität des Frontalhirns, insbesondere des orbitofrontalen Cortex, führt zu einer erhöhten Risikobereitschaft, einer gesteigerten Impulsivität und zu „unmoralisch“-kriminellm Verhalten (Bechara et al., 1997; Brower und Price, 2001). Personen, deren orbitofrontaler Cortex in frühester Jugend geschädigt wurde, zeigen schwer antisoziales Verhalten auch beim Aufwachsen in normaler Umgebung, sie sind unerziehbar und unbelehrbar (Anderson et al., 1999).



In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die genannten Bereiche des Stirnhirns eine hemmende beziehungsweise zügelnde Wirkung auf limbische Zentren ausüben, von denen negative Emotionen und aggressive Impulse ausgehen. Sind einzelne Strukturen dieses Netzwerkes oder ihre Verbindungen untereinander beeinträchtigt, so kann dieser zügelnde Einfluss fortfallen, was impulsives, gewalttätiges Verhalten zur Folge hat. Allerdings bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Art der damit in Zusammenhang auftretenden Gewalt. Während sich impulsiv-affektive Gewaltformen relativ gut mit diesem Modell erklären lassen, bleibt „kalte“ instrumentelle Gewalt, wie sie für Psychopathen bzw. Soziopathen typisch ist, noch weitgehend unverstanden.

Neben diesen Hirndefiziten liegen bei hochaggressiven und gewalttätigen Personen deutliche physiologische Veränderungen vor, die vor allem die so genannten Neuromodulatoren *Serotonin* und *Dopamin* betreffen. Serotonin hat generell einen beruhigenden und angstmindernden Effekt und spielt eine wichtige Rolle bei der Impulskontrolle; ein Mangel an Serotonin begünstigt das Zustandekommen gewalttätigen Verhaltens (Lee und Coccaro, 2001). Inwieweit ein niedriger Serotoninspiegel direkt mit Aggression zusammenhängt oder über eine verstärkte negative Emotionalität (Furcht bzw. Ängstlichkeit, Bedrohtheitsgefühl, niedrige Frustrationstoleranz) als „reaktive Aggression“ vermittelt wird („Ich fühlte mich angegriffen, da musste ich mich doch wehren!“), ist noch unklar.

Die Funktionsweise des Serotonin-Systems ist zu einem guten Teil von der genetischen Ausstattung einer Person beeinflusst. Für zahlreiche Komponenten des serotonergen Systems werden unterschiedliche Genvarianten (so genannte Gen-Polymorphismen) beschrieben, die in Abhängigkeit von sozialen Umweltfaktoren eine Prädisposition für antisoziales und gewalttätiges Verhalten darstellen können (Lesch und Merschdorf, 2000). Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass Defizite im Serotonin-Haushalt nicht nur genetisch bedingt, sondern auch die *Folge negativer Umwelteinflüsse* sein können. Vorgeburtliche Störungen des Serotonin-Haushalts, z. B. aufgrund Drogenkonsums oder chronischen mütterlichen Stresses während der Schwangerschaft, können schwere Entwicklungsstörungen hervorrufen. Auch der spätere Serotoninspiegel wird von schädlichen frühkindlichen Umwelteinflüssen wie Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch beeinflusst (Caspi et al., 2002; Huang et al., 2004); so gibt es einen Zusammenhang zwischen niedrigem Serotoninspiegel, Aggressivität von Kindern und gewalttätiger Familiensituation (Halperin et al., 2003). Aggressivität könnte in diesem Zusammenhang mindestens zwei Ursachen haben, die beide mit einem niedrigen Serotoninspiegel verbunden sind, nämlich erstens ein primäres affektiv-emotionales Defizit, das zu einer generellen Fehleinschätzung von Umweltereignissen führt, und zweitens ein Gefühl der Bedrohtheit und Unsicherheit als Folge frühkindlicher sozialer Isolation (vgl. Heinz, 2000).

Treffen bestimmte kognitive und emotionale Risikofaktoren in der Kindheit zusammen, so ist dies für die Prognose der weiteren Entwicklung von Störungen des Sozialverhaltens, die sich in extremem Gewaltverhalten ausdrücken können, besonders ungünstig. Dazu zählen u. a. mangelnde Impulskontrolle, Schwierigkeiten der Wahrnehmung und Interpretation sozialer Informationen, fehlende Empathiefähigkeit, Bindungsstörungen und klinisch auffälliges oppositionelles Trotzverhalten bzw. Störungen des Sozialverhaltens (vgl. Carlo et al., 1999; Dodge et al., 2003; Eisenberg und Morris, 2002; Lahey et al., 2000; Moffitt und Caspi, 2001). Die Entstehung solcher Entwicklungsstörungen liegt in einem Zusammenspiel von individuellen, dem Kind eigenen Faktoren und der sozialen Umwelt; vor allem die frühe Interaktion des Kindes mit seinen Bezugspersonen spielt eine große Rolle. Extrem widrige Entwicklungsumstände wie körperliche und sexuelle Misshandlung, Verwahrlosung, Gewalterfahrungen im näheren Umfeld und konfliktbeladene Eltern-Beziehungen stellen starke Risikofaktoren für massive Störungen der emotionalen und kognitiven Entwicklung des Kindes dar. Sie können im weiteren Lebenslauf zu schweren psychischen Störungen und insbesondere bei Männern zu einer erhöhten Neigung zu Gewalt führen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Mehrzahl der bisher untersuchten Vielfach-Gewalttäter deutliche neuroanatomische oder neurophysiologische Defizite aufweisen, die in den allermeisten Fällen auch schon in der Kindheit und Jugend sichtbar werden. Diese Defizite *allein* prädestinieren eine Person aber offensichtlich nicht zu einer späteren Gewalttäterschaft, sondern stellen – von schweren hirnanatomischen und physiologischen Beeinträchtigung abgesehen – lediglich eine erhöhte Verletzbarkeit (*Vulnerabilität*) dar. In Kombination mit negativen *psychosozialen* Faktoren wie defizitäre Bindungserfahrungen (z. B. Vernachlässigung durch die Bezugsperson), körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch, und Gewalterfahrung in der nahen sozialen Umgebung führen sie aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu chronischer Gewalttäterschaft. *Einzelnen* genommen können die genannten Risikofaktoren durchaus durch kompensatorische Hirnentwicklungen oder günstige psychosoziale Umstände in ihrer Auswirkung gehemmt oder gemildert werden. Entsprechend gibt es Patienten mit neuroanatomischen Defiziten im Bereich des Stirnhirns und des limbischen Systems, die *keine* Gewalttäter sind. In diesen Fällen wurden die Funktionen von anderen Hirnteilen übernommen. Zurzeit ist unklar, warum bei den einen Personen kompensatorische Hirnentwicklungsprozesse stattfinden, bei den Gewaltstraftätern aber nicht.

In jedem Fall aber handelt sich um Faktoren, die ihre Wirkung vorgeburtlich, in der Kindheit oder der frühen Jugend entfalten und *nicht* der Willensbildung des Straftäters unterliegen. Niemand kann für seine Gene, seine Gehirnentwicklung, für traumatisierende Erlebnisse im Kindesalter und ein negatives soziales Umfeld verantwortlich gemacht werden und entsprechend nicht für eine mangelnde Impulshemmung, niedrige Frustrationsschwelle und Neigung zu körperlicher Gewalt.



3.6 Gerichtliche Feststellung rechtlich relevanter Defekte

Zwar ist die Feststellung, ob ein Täter zum Tatzeitpunkt sein Verhalten nach den Normen hätte ausrichten können, nach herrschender Meinung grundsätzlich keine (oder doch nicht ausschließlich eine) empirische, sondern eine normativ regulierte. Andererseits wird diese Fähigkeit im Einzelfall aber gerade aufgrund von empirischen Erkenntnissen *ausgeschlossen*. Daraus folgt, dass Schuld auch *kein* rein normativ (oder gar metaphysisch) deduzierbarer Begriff ist; vielmehr unterliegt er (auch) der Beurteilung durch die zuständigen empirischen Wissenschaften. Dabei gehört nicht nur die Feststellung eines Defekts im Sinne des § 20 in den Bereich der Empirie; auch die Feststellung, ob dem Täter wegen dieses Defekts die Unrechtseinsicht oder die Steuerungsfähigkeit fehlte, erweist sich bei näherem Hinsehen als keineswegs empiriefrei. Denn mithilfe der Neuropsychologie und Psychiatrie lassen sich zum einen die generelle *Ansprechbarkeit für Normen* und zum anderen die *Handlungssteuerungsfähigkeit* feststellen.

Fehlt die Ansprechbarkeit für Normen oder die Handlungssteuerungsfähigkeit bei Begehung der Tat, so ist der Täter entsprechend § 20 StGB nicht schuldfähig. Daraus folgt aber *nicht* der Umkehrschluss, dass ein Täter, der beide Bedingungen erfüllt und damit im Sinne von § 20 als schuldfähig gilt, auch *tatsächlich willensfrei* sei. Problematisch wird die gesetzliche Vorgabe des § 20 nämlich dann, wenn ein Täter sein Handeln zwar normalerweise nach Normen auszurichten in der Lage ist, im Prozess jedoch geltend macht, dass ihm dies gerade zum Tatzeitpunkt nicht möglich war. Diese Exkulpation lässt § 20, wie gesagt, nur bei Vorliegen bestimmter Ausschlussgründe zu.

In der Philosophie werden die von § 20 beschriebenen Defekte auch als „innere Zwänge“ bezeichnet. Im Gegensatz zu den „äußeren Zwängen“ beschränken sie nicht erst den äußeren Freiheitsraum des Handlungsvollzugs, sondern schon die „Willensbildung“. Darunter fallen auch Hirnschäden, die die Persönlichkeit so verändern können, dass aus sozial integrierten und beruflich erfolgreichen plötzlich wankelmütige, zu einem geordneten Leben nicht mehr fähige Menschen werden. Die wohl bekanntesten Beispiele hierfür sind der Bahningenieur Phineas Gage, dessen Stirnhirn (orbitofrontaler Cortex) bei einem Arbeitsunfall im September 1848 von einem Metallrohr durchbohrt wurde, und der Patient mit dem Pseudonym „Elliot“, dem ein Hirntumor entfernt wurde (Damasio, 1994).

Bei den meisten bisher untersuchten Gewalttätern existieren solche Störungen nach dem oben Gesagten entweder schon seit ihrer Geburt oder entstehen bereits in jungem Alter. Im Gegensatz zu Menschen, bei denen ein solcher Defekt eine bereits gefestigte Persönlichkeit plötzlich und unerwartet verändert oder bei denen die Störung durch eine externe Ursache hervorgerufen wird (wie bei Gage oder „Elliot“), können sie sich vor Gericht jedoch nicht auf diesen Defekt berufen. Die Störung gehört nach herrschender Meinung

vielmehr zur Persönlichkeit, weshalb die Person für daraus resultierende Taten haftbar gemacht wird. Damit macht man sie in höchst problematischer Weise für ihr „So-Gewordensein“ verantwortlich, nämlich genau soweit, wie in der Tat, die ihr vorgeworfen wird, eben ihre Persönlichkeit zum Ausdruck kommt. Dagegen wird der Hirnschaden infolge eines Unfalls oder einer Operation als „Unglücksfall“ betrachtet, für dessen Folgen die Person nicht zuständig gemacht wird.

Dabei können auch schleichende Veränderungen des Gehirns durchaus dekulpiert wirken, solange ihnen ein Ereignis zugrunde liegt, das als solch ein „Unglücksfall“ erscheint. So litt ein Teppichreparateur mittleren Alters über zehn Jahre an einer Epilepsie mit zahlreichen schweren Krampfanfällen. Als er eines Tages einen Teppich reparieren sollte, schlug er der Besitzerin überraschend mit einem Hammer wuchtig auf den Kopf und schlug danach weiter auf die schreiende und flüchtende Frau ein. Sie hatte ihn zuvor besorgt darauf hingewiesen, dass er einen Stromschlag bei der Benutzung seines Bügeleisens erhalten könne, weil an der Stromzuleitung die Isolierung teilweise fehlte, was er jedoch als Kritik an seiner Arbeit interpretierte. Nach den Feststellungen des Gerichts hatten die epileptischen Krampfanfälle bei dem Teppichreparateur zu einer medikamentös nicht behandelbaren „hirnorganisch bedingten Wesensveränderung“ geführt. Der ansonsten ruhige und friedliche Mann werde dadurch mitunter anfallsartig extrem gewalttätig, ohne dass hierfür ein nachvollziehbarer Grund erkennbar wäre, wie auch im geschilderten Fall:

„Infolge seiner hirnorganischen Erkrankung geriet er in einen Zustand großer Erregung und unkontrollierbarer Wut und entschloss sich, die Geschädigte zu töten.“ (BGH NStZ-RR 2009, 136).

Die Zuschreibung bzw. die Erklärung der Tat läuft in Fällen wie diesem sozusagen an der Person vorbei, während sie im Falle von hirnorganischen Veränderungen, die auf Gewalterfahrungen im frühen Kindesalter zurückgehen, bei der Person endet. Der Strafrechtler Günther Jakobs führt dazu aus: Das Geschehen dürfe in solchen Fällen ausnahmsweise psychologisiert statt, wie regelmäßig, normativiert werden, weil die Gesellschaft bei der Beilegung strafatbedingter sozialer Störungen eben gerade soviel an Psychologisierung ertrage. Bei den übrigen Straftätern verlange sie hingegen, dass mit „Strafschmerz“ reagiert werde (Jakobs, 2006, S. 839 Fn. 34, u. S. 840).

Mit dieser sozialpsychologisch, also rein empirisch formulierten These ist jedoch nicht gesagt, dass diese Vorgehensweise der Gesellschaft auch legitim ist. Nach den vorangegangenen Überlegungen ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass die Unterstellung, die § 20 StGB beim unfallgeschädigten Gewalttäter macht (er habe sein Handeln zur Tatzeit nicht den normativen Erwartungen entsprechend ausrichten können), auch für *alle übrigen Gewalttäter* gilt. Ein potenzieller Straftäter kann sehr wohl ein Normenbewusstsein haben und



sich im Regelfall entsprechend verhalten. Dennoch mag er sich im Augenblick der Tat in einem Kontext befinden, der ihm keine andere Verhaltensweise erlaubt. Das Zusammenspiel zwischen dem, was seine Persönlichkeit zum Tatzeitpunkt ausmacht, und den aktuellen Umständen kann er möglicherweise nicht willentlich „überdeterminieren“, weil seine Persönlichkeit so wenig wie die äußeren Umstände in irgendeinem plausiblen Sinn seiner „freien“ Willensbildung unterliegen könnten. Dies mag darüber hinaus für alle Straftäter gelten und nicht nur für Gewalttäter. Bei letzteren treten die Zweifel nur besonders deutlich hervor, weil sich die empirischen Bedingungen für das Zustandekommen ihrer Taten recht gut erforschen lassen.

Wir sehen also, dass die Differenzierung zwischen schuldfähigen und schuldunfähigen Tätern keineswegs plausiblen Begründungszusammenhängen folgt und damit ein Legitimationsproblem aufwirft. Denn eine normativ unterschiedliche Handhabe ist nur dann legitim, wenn auch die sachlichen Voraussetzungen in einem rechtlich relevanten Sinn andere sind. Dagegen stellt die rechtliche Ungleichbehandlung empirisch gleicher Sachverhalte ohne sachlichen Grund einen Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz [GG]) dar. Warum aber auf neuronale Störungen einer Person einmal mit dem Vorwurf des Andershandelns reagiert wird und ein anderes Mal nicht, ist bisher nicht hinreichend begründet worden. Ein solcher Vorwurf lässt sich wohl auch nicht begründen, weil die maßgeblichen empirischen Umstände hierfür nichts hergeben.

3.7 In dubio pro Strafrecht?

Dennoch begegnet der Ansatz, die neurowissenschaftlichen Erkenntnisse für das Strafrecht nutzbar zu machen, gewöhnlich dem prinzipiellen Einwand, man dürfe sich nicht an der Gefährlichkeit und Therapierbedürftigkeit des Individuums orientieren, sondern habe es – in dubio pro reo – als (willens-)freie Person zu begreifen. Denn, so befürchten viele Rechtswissenschaftler, ohne die begrenzende Funktion der Schuld könnte der Staat die Täter insgesamt nach seinem Belieben „umerziehen“, dass sie also, wie Kant es ausdrückte, zum bloßen Mittel für die Zwecke Anderer würden. Die Strafe wird also wegen ihrer begrenzenden Funktion, in der der Strafrechtler Claus Roxin zugleich ihr legitimierendes Element sieht (Roxin, 2006, § 3, Rn. 51–55), gegenüber einer prinzipiell unbefristeten Maßregel nach wie vor als ein Vorteil für den Täter angesehen. Es ist aber fraglich, ob dieser Vorteil tatsächlich aus dem Schuldprinzip resultiert:

Zum einen ist das Maß der Schuld seinerseits durchaus variabel, also keineswegs unabhängig von temporären gesellschaftlichen Vergeltungsbedürfnissen. Außerdem ist die begrenzende Funktion der Schuld jedenfalls bei schweren Gewaltverbrechen durch die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungs-

verwahrung obsolet geworden. Tatsächlich neigen wir gerade in den letzten Jahren dazu, der Sicherheit (Gefahrenabwehr) gegenüber dem Freiheitsanspruch des Straftäters den Vorrang einzuräumen. Es ist deshalb schwer zu sehen, wie das Schuldprinzip diesem Vorgehen eine sinnvolle Schranke setzen könnte.

Zudem werden auch für Straftäter in zunehmendem Maße Therapien gesetzlich verpflichtend. Der Bundesrat hat sich anlässlich des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht im Jahre 2007 sogar dafür ausgesprochen, neben der Anlasstat auch die Nichtteilnahme an einer Therapie als selbständige Straftat mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden (Bundestagsdrucksache 16/1993 S. 26f.). Weil sich im Bundestag hierfür keine Mehrheit fand, ist es im Falle einer Therapieverweigerung (vorerst?) bei der Androhung lebenslanger Führungsaufsicht geblieben und die Androhung von Strafe auf die Verweigerung der Kontaktaufnahme mit einem Therapeuten begrenzt worden. Zweifelhafte ist dennoch beides: Die Bestrafung schon deshalb, weil es sich bei Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Weisungen um einen bloßen Ordnungsverstoß handelt, der normalerweise mit einem Bußgeld und nicht mit Strafe sanktioniert wird (vgl. auch Streng 2007, Groß 2009), und die Androhung lebenslanger Führungsaufsicht bei Therapieverweigerung, weil dies angesichts des verfassungsrechtlich verankerten Schutzes der Menschenwürde „hoch problematisch“ ist (Streng 2007).

Der Staat darf seine Bürger nicht in rechtstreue Untertanen zu verwandeln suchen, sie nicht „bessern“, wie das Bundesverfassungsgericht hervorhebt (BVerfGE 22, 180). Wer also zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, darf während seines Gefängnisaufenthalts prinzipiell nicht zwangsweise „umerzogen“ werden. Eine solche Einflussnahme verbietet sich schon deshalb, weil jede Form totalitärer Beeinflussung dem Demokratieprinzip widerspricht und daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Dass auch die Menschenwürde tangiert ist, lässt sich mithilfe des inzwischen aufgehobenen Verbots homosexueller Handlungen zwischen Männern veranschaulichen: Wäre das Verbot heute noch in Kraft, müssten alle hiernach Verurteilten eine Sozialtherapie zur „Besserung“ durchlaufen – eine Maßnahme, die aus heutiger Sicht nicht nur absurd, sondern auch diskriminierend und inhuman erscheint. Strafrechtsnormen ist also keineswegs eine „Ewigkeitsgarantie“ inhärent – sie können ihre Legitimität sogar für die Vergangenheit einbüßen, weshalb sich auch aus der Rückschau von einer Verletzung der Menschenwürde sprechen lässt.

Zwar wäre es außerdem unverhältnismäßig, Therapien dort verpflichtend zu machen, wo sie schlicht nicht Erfolg versprechend sind: nämlich bei Therapieunwilligen (Bundestagsdrucksache 16/1993 S. 19f., vgl. auch Streng 2009). Dieses Argument greift aber zu kurz, weil hiernach zwangsweise operative Eingriffe legitim sein könnten, wenn sie den gewünschten Erfolg brächten und kein anderes Mittel zur Verfügung stünde. Der Staat darf die Persönlichkeit seiner Bürger indes in keiner Weise zwangsweise verändern. Denn er ist von



Verfassungswegen zur Gewährung größtmöglicher Freiheit des Einzelnen verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 GG). Dieser Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit schließt zwangsweise Persönlichkeitsveränderungen notwendig aus. „Freie Entfaltung“ meint nämlich das Bestimmen darüber, wie man selber sich verhalten will. Verwehrt wird also die Fremdbestimmung durch den Staat, sodass diese „Selbstbestimmung“ auch keine im Sinne eines Alternativismus ist, sondern Handlungsfreiheit: Jeder Bürger darf verfassungsfeindliche Anschauungen haben und behält dennoch das Recht, sich gegen jedwede Form staatlich verordneter Gehirnwäsche zur Wehr zu setzen, auch wenn er seine Anschauungen in krimineller bzw. kriminalisierter Weise auszuleben sucht.

Der Täter wird vor staatlicher „Umerziehung“ also nicht durch das Schuldstrafrecht geschützt, sondern unmittelbar durch die Verfassung. Legitimiert durch eine begrenzende Funktion würde nach dem Gesagten ohnehin nicht das Schuldprinzip, sondern allenfalls die heutige Geld- und Freiheitsstrafe. Denn die traditionellen Strafarten sind schon deshalb geeignet, vor staatlicher Umerziehung zu schützen, weil sie für Besserungszwecke weitgehend ungeeignet sind (in vielen Fällen trifft eher das Gegenteil zu, vgl. Spiess 2004).

3.8 Therapie als Angebot und Alternative

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass aufgenötigte Therapien, aber auch medizinische Zwangseingriffe im engeren Sinne, die möglicherweise zu einem sozial besser angepassten Leben eines Täters führen würden, keine Sanktionsformen sind, die mit der Verfassung in Einklang stehen. Demgegenüber sind Therapieangebote rechtlich unbedenklich, weil sie keinen staatlichen Eingriff darstellen.

Therapie- und Behandlungsangebote *dürften* jedoch nicht bloß gemacht werden, sofern sie erfolgversprechend, sondern sie *müssten* bereitstehen. Ein Sanktionenrecht, das über die bloße Kompensation des Schadens hinausgeht, fordert nämlich ein Sonderopfer und ist damit eine besondere Zumutung für den Täter. Je höher aber das Maß der Zumutungen an den Einzelnen, desto größer auch die Verpflichtung der Gesellschaft zur Übernahme der eigenen Verantwortung – nur so lässt sich die Gerechtigkeitslücke auf ein Minimum reduzieren. Damit wäre einem Sanktionenrecht, das auf eine Vorwurfshaltung verzichtete, eine Begrenzung immanent, die das Schuldprinzip nicht aufzuweisen vermag. Dass Wegschließen zur Sicherung ohnehin nur in absolut unausweichlichen Fällen zulässig ist, folgt schon aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Der Staat hätte aber ohne die Möglichkeit des Rückgriffs auf das Schuldprinzip außerdem die *Verpflichtung*, nach anderen, milderer Maßnahmen zu forschen und sie ggf. zu entwickeln. Die Verbesserung des Therapie- und Behandlungsangebots ist dabei eine wichtige Aufgabe, ja ein moralisches und sogar ein rechtliches Gebot!

Eine solche Therapie dürfte, wie wir bereits klargestellt haben, nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Lehnt ein Täter für sich die Therapieoption ab, dann müsste ihm also eine Alternative angeboten werden, und diese Alternative könnte durchaus in dem Geld- und Freiheitsstrafensystem bestehen, wie wir es derzeit anwenden. Der Unterschied zum klassischen Strafsystem wäre freilich ein erheblicher: Dem Täter selber würde die Wahl gelassen, ob er sich der „klassischen“ Bestrafung aussetzen oder ob er den therapeutischen Ansatz als Weg zu einer Verhaltensänderung nehmen will, um seinem Teil der Verantwortung gerecht zu werden und sich das Vertrauen der Gesellschaft zurückzuerwerben. Der traditionelle (Straf-)Vollzug würde damit auch durch die Wahl des Täters legitimiert. Gleichzeitig entfaltete sich die begrenzende Funktion der herkömmlichen Bestrafung, und zwar zum einen in Bezug auf die Dauer der Sanktion, aber vor allem in Bezug darauf, dass der Täter mit dieser Wahlalternative Eingriffen in seine Persönlichkeit eine Absage erteilen könnte. Erst durch die Zustimmung des Täters legitimiert sich also die Strafe mit Blick auf ihre begrenzende Funktion.

Bei der herkömmlichen (Straf-)Sanktion im Rahmen eines alternativen Sanktionenrechts, wie es hier skizziert wird, würden Art und Maß nicht durch das Schuldprinzip – jedenfalls nicht im geläufigen Sinne – vorgegeben, sondern mit Blick auf das Maß dessen bestimmt, was zur Wiederherstellung der Norm erforderlich ist. Das Übel muss dazu notwendigerweise denjenigen ereilen, der gegen die Norm verstoßen hat; unabhängig davon, ob dies vermieden werden konnte oder nicht. Eine Einschränkung besteht lediglich insoweit, als der Täter die Norm und den Zusammenhang zwischen seinem Normbruch und der Sanktion verstehen können muss, um tauglicher Adressat für eine Sanktion sein zu können. Sowohl Tiere als auch Kleinkinder und ggf. intellektuell sehr stark beeinträchtigte Erwachsene kommen daher nicht in Betracht für eine staatliche Sanktion (die private Sanktion mag dennoch ihren Zweck erfüllen).

Auch bei einem alternativen Sanktionenrecht läge die Verantwortung für die begangene Tat nach dem Gesagten immer noch überwiegend beim Täter. Anders als bisher rückte aber außerdem die Mitverantwortung der Gesellschaft hinsichtlich der Vermeidung zukünftiger Straftaten ins Blickfeld, weil die Bereitstellung therapeutischer Angebote verpflichtend würde.

Schlussbemerkung

Der traditionelle Begriff der Willensfreiheit im Sinne des Alternativismus und der mentalen Verursachung ist nicht in der Lage, eine plausible Schuldtheorie des Strafrechts zu begründen. Zum einen ist er begrifflich unzulänglich, denn eine „rein mentale Verursachung“ müsste voraussetzungs- und motivlos sein und könnte nicht von zufälligen Handlungen unterschieden werden, zum



anderen widerspricht eine solche Annahme allen empirischen, d. h. willens- und handlungspsychologischen und neurobiologischen Erkenntnissen. Diese zeigen einen nur indirekten Zusammenhang zwischen Wille und Handlung. Zum einen gibt es Willensakte, denen keine Handlung (oder eine andere als die gewollte) folgt. Zum anderen führen wir viele Handlungen (meist hochautomatisierte) aus, ohne dass ihnen ein expliziter Willensakt vorher geht. Der Wille ist ein motivationaler Zustand, der die Auftrittswahrscheinlichkeit einer Handlung erhöht, aber nicht verursacht – die „Weichenstellung“, ob eine bestimmte Handlung von meinem Körper durchgeführt wird oder nicht, wird von Zentren des limbischen Systems aufgrund des (meist unbewusst vorliegenden) emotionalen Erfahrungsgedächtnisses vollzogen. Ob und in welcher Weise dies geschieht, hängt von vier Faktoren ab, die wesentlich unsere *Persönlichkeit* bestimmen, nämlich

1. eine bestimmte individuelle genetische Ausrüstung,
2. der Ablauf der individuellen Hirnentwicklung,
3. die Qualität der frühkindlichen Bindungserfahrung, und
4. die weitere frühe psychosoziale Erfahrung.

Wie ausgedehnte neurologische, entwicklungs- und sozialpsychologische Untersuchungen an Gewaltsträtern zeigen, wird deren Neigung zu Aggression und Gewalt durch die *Kombination* einer negativen Ausprägung dieser Faktoren bestimmt, wobei sich die Wirkung der Faktoren teils aufsummiert, teils gegenseitig verstärkt. Die Kenntnisse über diese Zusammenhänge widersprechen dem traditionellen Begriff der Willensfreiheit im Sinne eines Andershandelns aufgrund rein mentaler Verursachung. Gleichzeitig gilt: je früher und je stärker diese vier Faktoren negativ miteinander interagieren, desto schwerer wird die Eingriffsmöglichkeit der Gesellschaft über Therapie und Abschreckung. Wichtig für das Verständnis der Gewalttäterschaft ist die mögliche Dissoziation von Einsicht in Normen und Handeln nach Normen, die auf eine selektive Störung des dorsolateralen präfrontalen Cortex (Verstand, Intelligenz) und des orbitofrontalen Cortex (Impulskontrolle, sozial adäquates Verhalten) zurückzuführen ist. Dies betrifft auch die Tatsache, dass der Vorsatz bzw. die genaue Planung einer Straftat kein zwingender Beleg für die Freiwilligkeit der Handlung ist.

Die Kritik am alternativistischen Willensfreiheitsbegriff darf nicht auf Gewaltkriminelle begrenzt werden, auch wenn hier die Bedingtheit ihres Handelns durch die vier Faktoren besonders deutlich ist. Letztlich ist auch jedes rechtskonforme Handeln durch die Persönlichkeit des Handelnden und damit durch die vier Faktoren bestimmt. Dabei ist es unerheblich, ob und in welchem Maße das Geschehen der Welt streng determiniert ist („Pan-Determinismus“) oder zumindest teilweise von Zufall bestimmt wird; in keinem Fall gibt es einen empirischen Hinweis auf eine „mentale Verursachung“ als Kern von Willensfreiheit: Alle Handlungen des Menschen sind – vom Zufall abgesehen – durch Motive, die in der Persönlichkeit des Menschen (und damit seiner Vor-

geschichte) und der aktuellen Situation wurzeln, und einen Wettbewerb zwischen diesen Motiven bestimmt. Es gibt noch nicht einmal eine Denkmöglichkeit dafür, wie eine „mentale Verursachung“ funktionieren könnte.

Damit entfällt die traditionelle, auf mentaler Verursachung und Andershandelnkönnen beruhende Legitimation der Strafe. Denn nur dort, wo ein Täter tatsächlich anders hätte handeln können, lässt sich eine staatliche *Vergeltung* legitimieren. Ohne das Merkmal einer Schuld im Sinne eines solchen Andershandelnkönnens wird der einzelne Täter von dem fingierten Überschuss an persönlicher Verantwortung befreit, der ihm – als notwendige Implikation der „Schuldidee“ – mit dem Schuldattest zugeschrieben wird. Gleichwohl erfordert der Erhalt einer Normenordnung auch zukünftig die Sanktionierung des Rechtsbruchs. Es stellt sich also nicht die Frage, ob auch weiterhin auf einen Rechtsbruch mit einer Sanktion reagiert werden darf, wenn wir weiterhin in einer (relativ) friedlichen Gesellschaft leben wollen, in der die grundsätzliche Geltung von schützenden Normen garantiert ist. Die Frage ist vielmehr, wie wir mit der neuen Sicht auf den Verbrecher umgehen, die uns die Legitimität eines moralisch aufgeladenen Schuldvorwurfs bestreitet.

Angenehm an der Vorwurfshaltung ist, dass diejenige Seite, die den Vorwurf formuliert, sich damit als frei von Schuld definiert, während die andere Seite, der gegenüber der Vorwurf erhoben wird, mit ihrer Schuld allein gelassen werden kann nach dem Prinzip: Wer anders handeln konnte, hat selber schuld! Dabei lassen wir den Beitrag, den die Gesellschaft selber für das Zustandekommen von Straftaten leistet, ebenso unberücksichtigt wie den Vorteil, den sie aus der Sanktionierung Einzelner zieht. Die Erkenntnisse der Hirnforschung verpflichten uns dagegen, diese unsere Verantwortung wahrzunehmen, statt wie bisher die Kommunikation mit dem Täter zu beenden und ihn seine Strafe verbüßen zu lassen, auf dass er geläutert werde. Die Ausichtslosigkeit dieser Vorgehensweise wird seit vielen Jahren durch hohe Rückfallquoten belegt – ein teures System in zweifacher Hinsicht, denn Rückfalltäter sind nicht nur eine hohe finanzielle Belastung für die Gesellschaft, sie begehen auch Taten, die zahlreiche Opfer teurer zu stehen kommen, als jemals durch materielle Leistung kompensiert werden könnte.

Eine Alternative zum derzeitigen Strafrecht ist aber sowohl denkbar als auch legitimierbar. Allein seine Durchführbarkeit krankt derzeit vor allem am Mangel geeigneter Therapiemethoden. Solche zu entwickeln bedarf es deshalb einer weit größeren Anstrengung als bisher. Genau darin besteht die Verpflichtung einer Gesellschaft, die auf einen Schuldvorwurf verzichtet und selber Verantwortung übernimmt. Ein insoweit verändertes Sanktionenrecht mag seinerseits Probleme mit sich bringen, die noch nicht abschätzbar sind. Besonderes Augenmerk müsste jedenfalls auf der Überprüfung der eingesetzten Therapien und deren Kontrolle durch unabhängige Instanzen liegen. Mit der Option, eine der heute praktizierten (Straf-)Sanktionen wählen zu können, wird der Täter jedenfalls nicht schlechter gestellt als bisher. Sie gewährleistet



außerdem, dass der normativ ansprechbare Täter auf eine andere Weise behandelt wird als derjenige, der diese Fähigkeit nicht hat. Er wird mit der Möglichkeit der Wahl sogar wesentlich ernster genommen als bisher. Gleichzeitig könnte mit dem Ausbau eines solchen Systems der günstige Nebeneffekt erzielt werden, dass auch die sonstigen zwangsweisen Unterbringungen, deren Zahl in den letzten 20 Jahren stark angestiegen ist, in ein besser funktionierendes Kontrollsystem eingebunden werden könnten.

Die Kollision zwischen dem Interesse der Gesellschaft (*auch* als Gruppe von Individuen und damit potentiellen Tätern) und dem des einzelnen Täters (*auch* als Mitglied der Gesellschaft) sowohl am Erhalt der Normenordnung als auch an größtmöglicher Handlungsfreiheit besser als bisher zu lösen, ist deshalb die vor uns liegende Aufgabe. Eine Lösung, die alle damit einhergehenden Gerechtigkeitsfragen konsensfähig zu beantworten vermag, wird es dabei schwerlich geben können. Weil die Gesellschaft mit der Abkehr vom Schuldprinzip und dem daraus resultierenden Legitimationsdefizit aber jedenfalls ein *Mehr* an Verantwortung als bisher übernehmen muss, darf sie ihre Probleme mit Rechtsbrechern nicht mehr (nur) mit dem traditionellen Strafkonzzept lösen. Das Verstehen der Zusammenhänge, die zu einem Normbruch führen, ermöglicht uns aber nicht nur die Einsicht, dass der Täter nicht anders handeln konnte, sondern wird uns auch zunehmend in die Lage versetzen, individuell abgestimmte Hilfen zur Verhinderung künftiger Taten anzubieten. Unter Beachtung der obersten Verfassungsgrundsätze, nämlich der Achtung der Menschenwürde und der Gewährung größtmöglicher Handlungsfreiheit, öffnet sich damit die Tür zu einem gerechteren und humaneren Umgang mit Verbrechern.

Literatur

- Ach N (1905) Über die Willenstätigkeit und das Denken. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Ach N (1910) Über den Willensakt und das Temperament. Quelle & Meyer, Leipzig
- Anderson SW, Bechara A, Damasio H, Tranel D, Damasio A R (1999) Impairment of social and moral behavior related to early damage in human prefrontal cortex. *Nature Neuroscience* 2, 1032–1037
- Bechara A, Damasio H, Tranel D, Damasio AR (1997) Deciding advantageously before knowing the advantageous strategy. *Science* 275, 1293–1295
- Björkqvist K, Lagerspetz KMJ, Kaukiainen A (1992) Do girls manipulate and boys fight? Developmental trends regarding direct and indirect aggression. *Aggressive Behavior* 18, 117–127
- Blakemore S-J, Wolpert DM, Frith CD (2002) Abnormalities in the awareness of action. *Trends in Cognitive Sciences* 6, 237–242
- Bogerts B (2004) Gewalttaten aus der Sicht der Hirnforschung. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 11, 5–21
- Brower MC, Price BH (2001) Neuropsychiatry of frontal lobe dysfunction in violent and criminal behaviour: a critical review. *Journal of Neurology, Neurosurgery und Psychiatry* 71, 720–726
- Bufkin JL, Luttrell VR (2005) Neuroimaging studies of aggressive and violent behavior. Current findings and implications for criminology and criminal justice. *Trauma Violence und Abuse* 6, 176–191

II Der freie Wille und die Schuldfähigkeit in Recht und Psychiatrie

- Carlo G, Raffaelli M, Laible DJ, Meyer KA (1999) Why are girls less physically aggressive than boys? Personality and parenting mediators of physical aggression. *Sex Roles* 40, 711–729
- Caspi A, McClay J, Moffitt TE, Mill J, Martin J, Craig IW, Taylor A, Poulton R (2002) Role of genotype in the cycle of violence in maltreated children. *Science* 297, 851–854
- Damasio A R (1994) *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*. List, München
- Davidson R J, Putnam KM, Larson C L (2000) Dysfunction in the neural circuitry of emotion regulation—A possible prelude to violence. *Science* 289, 591–594
- Detlefsen G (2006) *Grenzen der Freiheit – Bedingungen des Handelns – Perspektive des Schuldprinzips*. Duncker & Humblot, Berlin
- Dodge KA, Lansford JE, Burks VS, Bates JE, Pettit GS, Fontaine R, Price JM (2003) Peer rejection and social information-processing factors in the development of aggressive behavior problems in children. *Child Development* 74, 374–393
- Eisenberg N, Morris AS (2002) Children's emotion-related regulation. *Advances In Child Development And Behavior* 30, 189–229
- Geyer C, (Hrsg.) (2004). *Hirnforschung und Willensfreiheit*. Suhrkamp, Frankfurt
- Goschke T (2003) Willentliche Handlungen und kognitive Kontrolle: Zur funktionalen Dekomposition der „zentralen Exekutive“. In Maasen S, Prinz W, Roth G (Hrsg.), *Voluntary Action*. Oxford University Press, New York, Oxford, 49–85
- Goschke T (2005) Volition und kognitive Kontrolle. In Müsseler J, Prinz W (Hrsg.) *Allgemeine Psychologie*. Spektrum-Akademischer Verlag, Heidelberg-Berlin, 271–335
- Groß K-H (2009) Strafbewehrung einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht. *Juris Praxis Report Strafrecht* 10/2009 Anm. 3
- Halperin J M, Schulz K P, McKay KE, Sharma V, Newcorn JH (2003) Familial correlates of central serotonin function in children with disruptive behavior disorders. *Psychiatry Research* 119, 205–216
- Heinz A (2000) *Das dopaminerge Verstärkungssystem*. Steinkopff, Darmstadt
- Huang YY, Cate SP, Battistuzzi C, Oquendo MA, Brent D, Mann JJ (2004) An association between a functional polymorphism in the monoamine oxidase A gene promoter, impulsive traits and early abuse experiences. *Neuropsychopharmacology* 29, 1498–1505
- Jakobs G (2006) Die Schuld der Fremden. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 118, 831–854
- Jeanerod M (1997) *The Cognitive Neuroscience of Action*. Blackwell, Oxford
- Jeanerod M (2003) Self-generated actions. In Maasen S, Prinz W, Roth G (Hrsg.), *Voluntary Action*. Oxford University Press, New York, Oxford
- Kant I (1904) *Kritik der reinen Vernunft*, Akademie Ausgabe III, Reimer, Berlin
- Kant I (1907) *Metaphysik der Sitten/Rechtslehre*, Akademie Ausgabe VI, Reimer, Berlin
- Lahey BB, McBurnett K, Loeber R (2000) Are attention-deficit/hyperactivity disorder and oppositional defiant disorder developmental precursors to conduct disorder? In Sameroff A, Lewis M, Miller SM (Hrsg.) *Handbook of Developmental Psychopathology* (2nd ed., pp. 431–446). Plenum, New York
- Lee R, Coccaro E (2001) The neuropsychopharmacology of criminality and aggression. *Canadian Journal of Psychiatry* 46, 35–44
- Lesch KP, Merschdorf U (2000) Impulsivity, aggression, and serotonin: a molecular psychobiological perspective. *Behavioral Sciences and the Law* 18, 581–604
- Lück M, Strüber D, Roth G (2005) *Psychobiologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens*. Hanse-Studien Bd. 5. Bis, Oldenburg
- Moffitt T E, Caspi A (2001) Childhood predictors differentiate life-course persistent and adolescence-limited antisocial pathways among males and females. *Development and Psychopathology* 13, 355–375
- Moffitt T E, Caspi A, Rutter M, Silva PA (2001) *Sex Differences in Antisocial Behaviour: Conduct Disorder, Delinquency, and Violence in the Dunedin Longitudinal Study*. Cambridge University Press, Cambridge
- Müller H-P (2005) Kann es einen freien Willen geben? – Was sonst. *Zeitschrift für Rechtsphilosophie* 3, 26–35
- Owens L, Shute R, Slee P (2000) „Guess what I just heard!“. indirect aggression among teenage girls in Australia. *Aggressive Behavior*, 26(1), 67–83



- Pauen M (2001) Grundprobleme der Philosophie des Geistes. Fischer, Frankfurt
- Pauen M, Roth G (2008) Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit. Suhrkamp, Frankfurt
- Raine A, Buchsbaum M, Lacasse L (1997) Brain abnormalities in murderers indicated by positron emission tomography. *Biological Psychiatry* 42, 495–508
- Raine A, Lencz T, Bihrlé S, LaCasse L, Colletti P (2000) Reduced prefrontal gray matter volume and reduced autonomic activity in antisocial personality disorder. *Archives of General Psychiatry* 57, 119–127
- Roth G (2003) Fühlen, Denken, Handeln. Suhrkamp, Frankfurt
- Roth G (2006) Über objektive und subjektive Willensfreiheit. In Förstl H (Hrsg.) *Theory of Mind – Neurobiologie und Psychologie sozialen Verhaltens*. Heidelberg, Springer, 171–180
- Roth G. (2007) *Persönlichkeit, Entscheidung und Verhalten*. Klett-Cotta, Stuttgart
- Roxin C (2006) *Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I: Grundlagen Aufbau der Verbrechenslehre*. 4. Aufl., C. H. Beck, München
- Schneider F, Habel U, Kessler C, Posse S, Grodd W, Müller-Gärtner HW (2000) Functional imaging of conditioned aversive emotional responses in antisocial personality disorder. *Neuropsychobiology* 42, 192–201
- Spiess G (2004) What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In Cornel H, Nickolai W (Hrsg.) *What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand*. Lambertus, Freiburg 2004, 12–50
- Streng F (2007) Stellungnahme für die öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Reform der Führungsaufsicht“ (BT-Drs. 16/1993)
- Wegner D (2002) *The Illusion of Conscious Will*. Bradford Books, The MIT Press, Cambridge Mass., London
- Weinert FE (1987) Bildhafte Vorstellungen des Willens. In Heckhausen H, Gollwitzer PM, Weinert FE (Hrsg.) *Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften*. Springer, Berlin u. a., 10–26